

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 91) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich am 05. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Lengerich unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.
- (2) Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) eigene bzw. angemietete Unterkünfte, die ständig der Unterbringung von obdachlosen Familien bzw. Flüchtlingsfamilien dienen (Familienunterkünfte);
 - b) eigene bzw. angemietete Wohnungen, die ständig der Unterbringung von obdachlosen Einzelpersonen bzw. Flüchtlingen dienen (Gemeinschaftsunterkünfte);
 - c) Container, die ständig der Unterbringung von Einzelpersonen dienen.
- (3) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen bzw. Flüchtlinge werden durch eine Einweisungsverfügung und/oder durch eine Hausordnung geregelt.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Samtgemeinde Lengerich erhebt für die Benutzung der Wohnungen nach § 1 Abs. 2 Nutzungsgebühren. Die Nutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und Verbrauchsgebühren für jeweils Heizung und Strom.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft. Sie endet mit dem Tage des Auszugs.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Nutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Samtgemeinde Lengerich zugewiesen wird, oder der sie tatsächlich, ggf. auch unberechtigt, nutzt.
- (2) Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Eltern sind Gebührenschuldner für ihre minderjährigen Kinder.
- (3) Erhalten die in den Unterkünften untergebrachten Personen Sozialleistungen können die Nutzungsgebühren sowohl mit den untergebrachten Personen, als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden.

§ 4

Höhe der Nutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr sind die 2024 angefallenen Gesamtkosten für Miete, Nebenkosten, Instandhaltung und Wasser. Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühren sind die 2024 angefallenen jeweiligen Gesamtkosten für Strom und Heizung.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der jeweiligen monatlichen Grund- und Verbrauchsgebühr berechnet.
- (3) Die monatlichen Gebühren für eine Obdach – und Flüchtlingsunterkunft nach §1 Abs. 2 Buchstabe a) betragen

Grundgebühr	134,00 € / Platz
Verbrauchsgebühr Heizung	44,00 € / Platz
Verbrauchsgebühr Strom	36,00 € / Platz

Die monatlichen Gebühren für eine Obdach – und Flüchtlingsunterkunft nach §1 Abs. 2 Buchstabe b) betragen

Grundgebühr	229,00 € / Platz
Verbrauchsgebühr Heizung	66,00 € / Platz
Verbrauchsgebühr Strom	45,00 € / Platz

Die monatlichen Gebühren für eine Obdach – und Flüchtlingsunterkunft nach §1 Abs. 2 Buchstabe c) betragen

Grundgebühr	356,00 € / Platz
Verbrauchsgebühr Heizung	188,00 € / Platz
Verbrauchsgebühr Strom	94,00 € / Platz

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Obdachlosenunterkünfte pfleglich zu behandeln und beim Auszug besenrein zu hinterlassen. Bei mutwilligen Zerstörungen und nicht ordnungsgemäßer Reinigung der Unterkünfte können zusätzliche Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die Instandsetzung bzw. Reinigung erhoben werden.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch den Bescheid festgesetzt. Sie ist zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Nutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Lengerich vom 09.12.2004 außer Kraft.

Lengerich, den 05.12.2024

**Lühn
Samtgemeindebürgermeister**